

π h  
264





P. H. 541, 73

II h  
264

II h  
264

Der)

# Frauen und Weiber PRIVILEGIA.

BIBLIOTHECA  
PONICKAVIANA

UNIVERSITÄTS-BIBLIOTHEK  
HALLE

**S** Ir Frauen und Weiber  
thun kund allen und jeden Män-  
nern- und Mannes-Personen / auch was  
Standes oder Condition sie seyn / thun  
nochmahlen kund und gewaltig zuwissen  
wegen unsers confirmirten Privilegii und  
herrlichen Testimonii; auch was für Freyheit wir bekommen  
haben / daran wir uns halten wollen / wie dieses Testimonium  
mit Puncten also lautet:

**S** Ir Eoeminarius, Oberster Gubernator und Schutz-  
Herr der Weiber / Hauptmann vom Kopff bis zum Füssen /  
Freyherr im weiten Felde / Herr zu Plaudenburg und  
Schnadermarck; Entbieten allen und jeden unsern Leuten  
getreue Gnade und willige Dienste zuvor / und thun auch kund darneben /  
daß uns etliche Weibesbilder erbärmlich fürgetragen haben / wie daß sie  
so viel und allerley Ungebühr erdulden müssen / und allezeit erlitten.  
Also haben sie uns um ein eiffriges Privilegium ersuchet / wollen wir Ruhe  
haben vor ihnen / so haben wir es Ihnen nicht abschlagen wollen noch  
sollen / wie es denn die Billigkeit an ihm selbst auch fordert.

**Z**um Ersten soll kein Mann ohne wissen seines Weibes gang und gar  
nicht aus dem Hause gehen / weder zu Bier / Wein / oder Brand Wein /  
wie sie denn Namen haben mögen / sondern was er haben will / soll er sei-  
nem Weibe (wie auch die Billigkeit solches erfordert) drum fragen. Zum  
2 und also ihren Consens darüber erwarten. Zum 3. wo er auch Geld  
einzunehmen hätte // ihr solches fleißig zustellen mit großem Danck.  
Zum 4. Ihr ja nicht das geringste fürhalten / und wo möglich / dahin  
trachten / damit er sie im geringsten nicht erzürne / sondern ihr allezeit zu-  
gefalle stehe / (wie denn die Billigkeit an ihm selbst erfordert und haben  
will.) Zum 5. soll der Mann schuldig seyn / (wenn es ihm gefällt /) Win-  
terzeit früh Morgens eine Stunde vor seiner Frauen aufzustehen / und  
einzuheizen. Zum 6. die Stuben auskehren / und fein aussehen. Zum 7.  
soll

sol er auch willig und bereit seyn / ( nach seinem Belieben ) Ihr das  
Hembde auff beyden Seiten wärmen / und darnach soll er es Ihr anzie-  
hen / und sein aus dem Bette heben / damit sie nicht einen bösen Tritt thue /  
oder gar aus dem Bette falle. Zum 8. soll er auch willig und bereit seyn /  
( wenn er will ) mit einem weissen Handtuche und gewärmten Wasser zu  
gegen stehen / daß sie sich kan sauber abwaschen / damit nicht ihre zarte  
Händlein erkalten. Zum 9. Er soll auch mit allem Fleiß dahin trachten /  
daß er zu der Zeit auch eine gute Wein / Suppen fertie habe / auch darne-  
ben einen guten Trunck Spanischen oder Rainschen Wein bey der Hand  
habe / damit / wo ihr etwan eine Lust ankäme / und er nicht möchte / sich  
mit einem solchen Frühstücklein erquickten könnte / und wosern denn etwas  
überblieben wäre / mag er sie darum fragen und bitten / ob sie es ihm er-  
lauben solches zu essen. Zum 10. da sie etwan auff eine Kindtauffe / oder  
auff eine andere Mahlzeit geladen würde / soll der Mann schuldig seyn /  
( nach seinem Belieben ) ihr auffzuwarten / und in höfflicher Discretion  
sie bedienen. Zum 11. soll er ihre Kleider fein sauber auskehren / und ihr  
sie zierlich anlegen / und sie alsdann wohlgeputzt lassen fortgehen / und un-  
ter wehrender Mahlzeit soll er fleißig zu Hause bleiben / Tische / Bäncke /  
Schüssel / Teller / und was dergleichen mehr ist / fein sauber abwaschen /  
und wenn er vermeinet / daß es Zeit wäre / alsdenn sie mit einer Fackel  
oder Wind Licht fleißig nach Hause begleiten / und von der Mahlzeit ab-  
holen ; Zum 12. So sie auch in das Bad gehen wolte / soll er mit demüti-  
gen Gehorsam schuldig seyn / ihr daselbst auffzuwarten / sie auch unter-  
schiedlichmahlen freundlich ermahnen / ob sie nicht Lust hätte etwas gutes  
zu essen oder zu trincken / als nemlich einen gebratenen Capaunen / oder ein  
gebraten Fisch / oder 2. Heringe / dieselbe Creuzweise geleget / da hat sie je-  
hen Gerichte / auch Stieglizen / Lerchen oder Fincken und dergleichen / das  
soll er dann mit zankem Fleiß ihr in den Mund geben / und vorschneiden.  
Ja wo sie auch Lust hätte zu trincken / alsdenn einen Trunck nach ihrer  
Lust und Begehren reichen. Zum 13. Was aber die Haus Arbeit anbe-  
langet soll er in der Zeit ein jedes Ding / was ihm die Frau befielet / und  
wenn sie es haben will / verrichten / daß keine Klage erscheine / und wenn  
es ihr gefällig wäre mit andern Manns Bildern zu reden / oder nach  
Freundlichkeit zu scherzen ; soll es ihr der Mann gerne gönnen / und ihm  
lassen wohlgefallen / insonderheit weil sie es haben wil. 14. Soll ein jeder  
Mann

264  
Mann / ( der es gerne thut / ) sich befließen / sein Weib entweder mit  
Worten oder mit Wercken gar nicht erzürnen / ( wenn es lassen kan / ) son-  
dern Fleiß anwenden / daß er ihre Gedancken wisse und verstehe / und alles  
ohne Befehl verrichten könne / also und der Gestalt / daß sie sich nicht über  
ihn erzürne / und in eine grosse Kranckheit fallen möchte / ja daß sie auch  
über alle seine Güter Macht und Gewalt habe / damit zu thun und zu-  
lassen nach ihrem Belieben. Zum 15. Und wo sie Lust hätte mit andern  
Mannes Bildern zu spielen / mit Karten / Würffeln und Bretspiel oder  
dergleichen / es sey um Geld oder Geldeswerth / daß soll der Mann gerne  
gönne und zulassen / ( wenn er will. ) Zum 16. lezlich / wo sich einer diesen  
obgemeldten Artickeln widersetzen würde / oder seines Weibes Befehl bis-  
weilen übertreten würde / so soll sie Macht haben ihr eigen Richter zu seyn  
( wenn es dem Manne gefällt ) ihn in die Straffe zu nehmen / es sey mit  
Hunger oder Durst / oder was er gerne leydet / daß sie ihme die ganze  
Woche nichts warmes zu essen gebe / oder wenn die Verschuldigung zu-  
groß wäre / soll sie Macht haben ihm die Hosen abzuziehen / ( wenn sie es  
dahin bringen kan / ) und mit der Ruthe einen Procut geben. Zum 17.  
die Straffe soll so lange währen / biß er ihr verspricht hinführo nach ihrem  
Belieben zuthun / daran geschiehet unser ernstlicher Wille / den Weibern  
billiges Wohlgefallen / und gedencen / wie solcher Gehorsam gegen einem  
jeden nach Standes-Gebühr mit unsern Gnaden wiederum zu verschul-  
den ; Die Unserigen aber erfüllen unsern ernstlichen Befehl. Und sollen  
diejenigen Frauen und Weiber / die solches Mandat nicht begehren / son-  
dern ihren Männern gerne das Männliche Regiment vergönnen und  
lassen / keinesweges allhier verstanden oder gemeinet seyn / sondern nur  
diejenigen / als oben gemeldet ist ; Begeben und geschehen auff unserer  
Bestung Plaudenburg und Schnader-Schloß den 6. Schwazmarct  
im 48. Wasch-Hause / und unser Verwaltung und ersten und lezten im  
hellen lichten Tage auff der Gassen :

Der Frauen und Weiber  
Regiment

(L.S.)

Auch ihr Privilegium  
hat ein End.

Pou Th 264, Qu

ULB Halle

3

003 017 087



10018







